



## **Rahmenvereinbarung**

über

den Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen in den Wasserschutzgebieten  
Blindheim, Schwenningen und Steinheim

zwischen der

**Bayerischen Rieswasserversorgung**, Oskar-Mayer-Str. 55, 86720 Nördlingen  
nachfolgend „**BRW**“ genannt

und dem

**Bayerischen Bauernverband, Kreisverband Dillingen**, Große Allee 49,  
89407 Dillingen nachfolgend „**BBV**“ genannt,

jeweils vertreten durch ihre gesetzlichen und satzungsgemäßen Vertreter

vom 15.11.1995 ( geändert am 01.07.1997, 01.03.2002, 09.09.2008 ).

## **Präambel**

### **Kooperation**

Gemeinsames Ziel der Vereinbarung ist eine grundwasserschonende  
Landbewirtschaftung in Wasserschutzgebieten. Die Verwirklichung dieses Zieles im  
Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft ist vor allem in  
Wasserschutzgebieten häufig nicht ohne Einschränkungen der landwirtschaftlichen  
sowie gartenbaulichen Nutzung erreichbar. Erwachsen daraus wirtschaftliche  
Nachteile, so besteht Einvernehmen, dass ein praktikables Verfahren des  
Ausgleiches auf der Grundlage des § 19 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nach  
Maßgabe des Art. 74 Abs. 6 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) und der  
Gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern  
und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 06. Juni 1988, zuletzt geändert  
am 09. Juni 1997, zu finden ist.

Im Rahmen des Kooperationsmodells zwischen Wasserversorgung und  
Landwirtschaft haben sich die Partner auf eine enge Zusammenarbeit verständigt,  
um eine einvernehmliche Lösung der gegenseitigen Interessen anzustreben.

## **Gesetzliche Vorgaben und freiwillige Vereinbarungen**

Mit dieser Kooperation entsprechen die Partner der Zielsetzung der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Danach soll in Umsetzung des § 19 Abs. 4 WHG nach Maßgabe des Art. 74 Abs. 6 BayWG der Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen zwischen den Wasserversorgungsunternehmen und den betroffenen Landwirten vorrangig im Einvernehmen geregelt werden.

### **Rahmenvereinbarung**

Vor diesem Hintergrund erklären sich die Partner bereit, die Zahlung von Ausgleichsleistungen durch eine Rahmenvereinbarung zu vereinheitlichen und damit das Verfahren zu vereinfachen.

Die Partner sind der Überzeugung, dass die Rahmenvereinbarung entscheidend dazu beiträgt, die aus den unterschiedlichen wirtschaftlichen Interessenlagen verständlichen Meinungsverschiedenheiten zu überbrücken, nachteilige Auswirkungen landwirtschaftlicher Tätigkeit auf Gewässer zu verhüten und Rechtsstreitigkeiten von vornherein zu vermeiden. Die Rahmenvereinbarung ist damit sichtbarer Ausdruck des Bemühens der Partner, ihre Kooperation zu vertiefen und dauerhaft sicherzustellen.

### **Ausgleichsverfahren**

Es besteht Einvernehmen, dass der mit der Rahmenvereinbarung angestrebten Vereinheitlichung und Vereinfachung durch einen standardisierten Ausgleich Rechnung getragen wird.

Der finanzielle Ausgleich richtet sich nach dem Gehalt an Nitrat-Stickstoff zum Ende der Vegetationszeit in der Bodenschicht von 0 bis 90 cm. Durch eine grundwasserschonende Landbewirtschaftung soll erreicht werden, dass dieser Wert möglichst gering ist. Anzustreben ist ein mittlerer Nitratgehalt von 45 kg N<sub>min</sub>/ha (0-90 cm) im jeweiligen Schutzgebiet.

### **Selbstverpflichtung**

Der BBV wird seinen Mitgliedern empfehlen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung zu verfahren. Er verpflichtet sich ferner, seine Mitglieder über vertragliche Anpassungen, Änderungen oder Ergänzungen umgehend zu informieren.

Im übrigen werden die Partner ihre Zusammenarbeit fortsetzen und erforderlichenfalls verstärken, um ihre widerstreitenden Interessen im gegenseitigen Einvernehmen zu lösen.

Die Rahmenvereinbarung tritt für das Wirtschaftsjahr 2008/09 in Kraft und gilt zunächst bis zum Wirtschaftsjahr 2012/13. Danach verlängert sie sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht vorher von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- 1) Der Eigentümer / Nutzungsberechtigte (nachfolgend „Landwirt“ genannt) bewirtschaftet landwirtschaftliche Grundstücke in Bereichen der mit Wasserschutzgebietsverordnungen festgesetzten Wasserschutzgebiete Blindheim, Schwenningen oder Steinheim.
- 2) Auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung schließt der Landwirt mit der BRW einen Vertrag über eine grundwasserschonende Landbewirtschaftung ab.
- 3) Der Landwirt versichert, dass er die jeweils geltende Wasserschutzgebietsverordnung einhält. Er verpflichtet sich zur standortgerechten, umweltverträglichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des integrierten Pflanzenschutzes und zur Beachtung der durch die Berater des Amtes für Landwirtschaft vorgeschlagenen Maßnahmen.
- 4) Der Landwirt richtet die Bewirtschaftung hinsichtlich Fruchtfolge, Bodenbearbeitung und Düngung darauf aus, dass der Gehalt an Nitrat-Stickstoff zum Ende der Vegetationszeit in der Bodenschicht von 0 bis 90 cm Bodentiefe möglichst gering ist.

## **§ 2 Ermittlung der Ausgleichsleistung**

- 1) Grundlage der Ermittlung des Ausgleichs nach Art. 74 Abs. 6 BayWG sind die erhöhten Anforderungen an die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke. Die Vertragspartner sind sich einig, dass – unbeschadet bestehender und eventueller künftiger gesetzlicher Regelungen – im Rahmen von Standortgegebenheiten mindestens die Grundsätze der pflanzenbedarfsgerechten Düngung und des integrierten Pflanzenbaues berücksichtigt werden.
- 2) Der Landwirt erhält für die Beschränkungen und Duldungspflichten von der BRW einen angemessenen Ausgleich. Die Regelvergütung für die Einhaltung der Richtlinien beträgt 200,00 €/ha und Wirtschaftsjahr.
- 3) Die Ausgleichsleistung wird wie folgt ermittelt:

In der Zeit vom 15. November bis 31. Dezember werden von der BRW Bodenproben entnommen, um den Nitrat-Stickstoffgehalt zum Ende der Vegetationszeit zu messen. Innerhalb eines Wasserschutzgebietes wird für vergleichbare Bodenarten daraufhin der Durchschnitt an Stickstoff ( $N_{\min}$ -Wert) je Hektar ermittelt.

Die Gebietskulisse der vergleichbaren Bodenarten wird vor Beginn der Probenahme mit den betroffenen Landwirten und dem Amt für Landwirtschaft und Ernährung Wertingen abgegrenzt. Sind innerhalb eines Wasserschutzgebietes verschiedene Bodenarten vorhanden, wird für jede Bodenart ein eigener Durchschnittswert gebildet. Liegt der gemessene  $N_{\min}$ -Wert des jeweiligen Grundstückes des Landwirtes unter oder über diesem Durchschnittswert, werden Zuschläge bzw. Abzüge zur Regelvergütung vorgenommen.

- 4) Darüber hinaus werden für jedes Schutzgebiet für die Landwirte mit den besten Ergebnissen (Durchschnitt der  $N_{\min}$ -Werte je Betrieb) zusätzlich Prämienzahlungen von der BRW auf freiwilliger Basis geleistet.

N <sub>min</sub> -Wert		Zuschläge bzw. Abzüge, €/kg Nitrat-Stickstoff		
		WSG Blindheim	WSG Schwenningen	WSG Steinheim
Zuschlag in € je kg Nitrat-Stickstoff	(+) niedrig ↑ N <sub>min</sub> -Wert ↓ hoch (-)	3,33 €/kg (maximal 299,90 € Ausgleichszahlung je ha)	3,33 €/kg	3,33 €/kg
Durchschnitt an Nitrat-Stickstoff aller Flächen im WSG		0,00 €/kg (Regelvergütung 200,00 € je ha)	0,00 €/kg	0,00 €/kg
Abzug in € je kg Nitrat-Stickstoff		6,66 €/kg	6,66 €/kg	6,66 €/kg

### Beispiel:

N <sub>min</sub> -Wert		Zuschläge bzw. Abzüge, €/kg Nitrat-Stickstoff		
		WSG Blindheim	WSG Schwenningen	WSG Steinheim
niedriger N <sub>min</sub> -Wert	40 kg	299,90 €/ha	299,90 €/ha	299,90 €/ha
Ø kg N <sub>min</sub> /ha aller Flächen im WSG	70 kg	200,00 €/ha	200,00 €/ha	200,00 €/ha
hoher N <sub>min</sub> -Wert	101 kg	0,00 €/ha	0,00 €/ha	0,00 €/ha

Bei diesem Beispiel wurde wegen der Vergleichbarkeit unterstellt, dass der Durchschnittswert aller Flächen und der niedrige, sowie der hohe N<sub>min</sub>-Wert hinweg gleich bleibt. Tatsächlich wird der N<sub>min</sub>-Wert jedoch jährlich neu ermittelt, sodass sich für jedes Grundstück jährlich neue Ausgleichsbeträge ergeben.

### § 3 Informations- und Duldungspflichten

- 1) Der Landwirt stellt der BRW für jedes Wirtschaftsjahr die zur Ermittlung des Ausgleichs notwendigen Betriebsdaten zur Verfügung. Die Offenlegung der betriebswirtschaftlichen Daten wird jedoch ausgeschlossen.
- 2) Der Landwirt ist mit einer Überwachung der Einhaltung der Verbote, Auflagen und Einschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnung durch die Wasserbehörde und der BRW einverstanden und ermöglicht einen einvernehmlichen Zugang zu den Grundstücken sowie die Entnahme von Proben.

#### **§ 4 Beantragung der Ausgleichsforderung**

- 1) Der Landwirt meldet seine Ansprüche bei der BRW an. Er macht die zur Begründung der Ansprüche erforderlichen Angaben und versichert deren Richtigkeit.
- 2) Erlöschen oder ändern sich die Grundlagen der Ausgleichsforderungen des Landwirts, so ist dies der BRW unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Der Ausgleich wird jeweils für ein Wirtschaftsjahr gewährt. Die am 15. Mai eines jeden Wirtschaftsjahres bewirtschaftete Fläche ist für die Bemessung des Ausgleichs maßgebend. Der Antrag des Landwirts ist vollständig bis zum 30. Juni zu stellen. Die BRW ist nicht verpflichtet, einen Antrag, der nach dem 30. Juni eingeht, zu bearbeiten.

#### **§ 5 Verstoß gegen Verpflichtungen**

Verstößt der Landwirt gegen eine Verbotbestimmung, Nutzungsbeschränkung oder Auflage, für die ein Ausgleich vereinbart oder gezahlt wurde, so ist – vor allem bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – die BRW berechtigt, die dafür vereinbarte bzw. gezahlte Ausgleichsleistung ganz oder teilweise zu versagen bzw. auch mit Wirkung für den Leistungszeitraum, in dem die Zuwiderhandlung begangen wurde, ganz oder teilweise zurückzufordern. Diese Regelung gilt auch bei Verstößen gegen die Inhalte dieser Vereinbarung, z. B. gegen die Mitteilungspflicht nach § 4 Abs. 2.

#### **§ 6 Vertragsdauer/ Kündigung**

Diese Rahmenvereinbarung gilt vom Wirtschaftsjahr 2008/09 bis zum Wirtschaftsjahr 2012/13. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Wirtschaftsjahr, wenn sie nicht von einem Vertragspartner zum 15. Mai eines Wirtschaftsjahres, für das ein Ausgleich gewährt wird, gekündigt wird.

Während der Laufzeit erlischt die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung nach Außerkrafttreten des § 19 Abs. 4 WHG bzw. Art. 74 Abs. 6 BayWG, sofern diese Vorschriften nicht durch inhaltsgleiche wasserrechtliche Vorschriften des Bundes- oder Landesgesetzgebers ersetzt werden. In diesem Fall ist die Rahmenvereinbarung den neuen Vorschriften anzupassen.

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Nördlingen, 09.09.2008

Bayerische  
Rieswasserversorgung

Bayerischer Bauernverband  
Kreisverband Dillingen

---

**Kilian - Vorstandsvorsitzender**

---

**Kästle - Kreisobmann**

(S.)

---

**Lautner - Werkleiter**

---

**Bayer - Geschäftsführer**